

Förderverein Astrid-Lindgren-Schule Hammersbach e. V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt seit der im Jahre 1995 erfolgten Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Förderverein Astrid-Lindgren-Schule Hammersbach e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in 63546 Hammersbach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Förderung und finanzielle Unterstützung von Anschaffungen die dem Bildungsziel von Schule und Verein dienen
- Förderung und finanzielle Unterstützung von schulischen Arbeits- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie sonstiger förderungswürdiger und im Interesse des Schulbetriebes liegender Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Astrid-Lindgren-Schule in 63546 Hammersbach.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Astrid-Lindgren-Schule Hammersbach und deren Aufgaben fördern möchte.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen keine Vereinsmitglieder sein.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines laufenden Jahres. Ein Mitglied, das mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt hat, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ist aber zur Zahlung des rückständigen Beitrages verpflichtet. Während des Zahlungsrückstandes ruhen die Mitgliedsrechte. Ein Ausschluss ist weiterhin zulässig, wenn ein Mitglied dem Verein, seinem Ansehen oder seinem Vermögen Schaden zufügt und sonst den Vereinszwecken gröblich zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt dies dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen

3. Teilnahme am Vater/Kind Wochenende sowie an den AGs, die vom Förderverein organisiert sind, sind nur für Mitglieder möglich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. In Härtefällen und bei unverschuldetem Vermögensverfall kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes den Beitrag ermäßigen oder vorübergehend vollständig erlassen.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§6 Vorstand

1. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB-Vorstand, sind der/die erste und zweite Vorsitzende/r; jede/r ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
Er besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
2. Der erweiterte Vorstand bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne von § 2. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.
3. Die Beisitzer können sich zusammensetzen aus
 - I. den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern
 - II. beratenden Beisitzern
 - a) dem/der Vorsitzenden des Schulleiternbeirates oder dessen/deren Vertreter/in,
 - b) dem/der Schulleiter/in oder dessen/derer Vertreter/in
4. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, bei Bedarf weitere Beisitzer ohne Stimmrecht zu berufen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Prüfungsbericht und Wahl der Kassenprüfer
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 2. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Abstimmungen erfolgen offen; wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Vorstandswahlen erfolgen auf Antrag durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der durch die anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen.

Bei Änderungen des Vereinszwecks und des Vereinsnamens sowie Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der/die stellvertretende Vorsitzende/r und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 an die Astrid-Lindgren-Schule in 63546 Hammersbach.

§ 9 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Die Gründungssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.03.1995 errichtet und am 23.01.1996 und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.09.2000 und 22.10.2001 geändert. Die aktuelle Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.05.2019 beschlossen.

Hammersbach, 06.06.2019